

1. Der Landessprecher\_innenrat (folgend LSpR) beschließt spätestens eine Woche vor Stattfinden einer Sitzung Ort und Zeit. Diese sind den Mitgliedern öffentlich zu machen. Eine Einladung an alle Mitglieder muss mindesten eine Woche vor der Sitzung erfolgen. Wenn eine Präsenzsitzung nicht möglich ist, dann kann der LSpR eine öffentliche Videokonferenz abhalten.
2. Der LSpR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der LSpR ist ebenfalls in der Lage Abstimmungen über digitale Kommunikationsmedien durchzuführen und ist hierbei beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder innerhalb eines selbst gesetzten Zeitrahmens an der Abstimmung teilnehmen. Mitglieder des LSpR, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, informieren umgehend die anderen Landesprecher\_innen.
3. Für die Sitzung des Landesvorstands gilt folgende Rahmentagesordnung
  - I. Für die Sitzung des LSpRs sind mindestens folgende Punkte in der Tagesordnung des LSpRs festzusetzen:  
Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestimmen der Sitzungsleitung und der Protokollführung, Bestätigung des letzten Protokolls der getätigten Umlaufbeschlüsse seit der letzten Sitzung
  - II. Input und Diskussion zur aktuellen politischen Situation
  - III. Beratung und Beschlussfassung zu den politischen Schwerpunktthemen
  - IV. Finanzen, Mitgliederverwaltung
  - V. Sonstiges: Anträge, Termine, Teilnahme an Veranstaltung
4. Der LSpR hat sich einmal im Quartal in Präsenz zu treffen
5. Vorlagen mit finanziellen Konsequenzen sollen mit dem/der Schatzmeister\_in vorher abgestimmt werden.
6. Die Finanzhoheit liegt beim LSpR. Über einmalige Ausgaben bis zu 150 Euro kann der/die Schatzmeister\_in entscheiden.
7. Beschluss- und Informationsvorlagen sollten in der Regel spätestens zwei Tage vorher beim LSpR eingebracht werden.
8. Die Sitzungen des LSpR sind grundsätzlich vereinsöffentlich. Besprechende Videokonferenzen sind nicht zwangsläufig verbandsöffentlich.
9. Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rechten Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, dies erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet der LSpR mit einfacher Mehrheit. An geschlossenen Sitzungen oder Beratungen nehmen die LSpR-Mitglieder teil und von diesem in Abstimmung mit einfacher Mehrheit eingeladene Personen. Die in der geschlossenen Sitzung gefassten Beschlüsse sind in geeigneter Form zu veröffentlichen. Darüber entscheidet der LSpR im Einzelfall. Die Protokolle geschlossener Sitzungen erhalten in aller Regel nur LSpR-Mitglieder. Über Anträge auf Einsicht in Protokolle geschlossener Sitzungen entscheidet der Landesvorstand.
10. Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrags. Auf Antrag eines LSpR-Mitglieds muss eine namentliche Abstimmung mit Nennung im Protokoll erfolgen.
11. Auf Antrag von mindestens 25% der anwesenden Stimmberechtigten FLINTA\*-mitglieder des LSpR ist ein die Sitzung unterbrechendes FLINTA\*-Plenum einzuberufen. Über einem im FLINTA\*-Plenum abgelehnten Beschluss oder abgelehnte Beschlussvorlage muss vom gesamten LSpR erneut beraten um im Falle

- eines bereits gefällten Beschlusses neu entschieden werden. Ein FLINTA\*-Plenum kann so ein und demselben Beschlussgegenstand nur einmal einberufen werden.
12. Rederecht haben grundsätzlich nur LSpR-Mitglieder. Gästen kann das Rederecht mit einfacher Mehrheit des LSpR erteilt werden.
  13. Anträge zur Geschäftsordnung können nur Mitglieder des LSpR stellen. Das Wort zur Geschäftsordnung können nur Mitglieder des LSpR erhalten.
  14. Die Beschlüsse der Sitzungsprotokolle werden stichwortartig in einem fortlaufenden Beschlussprotokoll zusammengefasst. Dieses ist die Grundlage für Beschlussverfolgung und Beschlusskontrolle.
  15. Die Beschlüsse des LSPR werden wie folgt dokumentiert Beschluss Datum – 00: JA: NEIN – ENHALTUNG
  16. Finanzbeschlüsse erhalten in der Beschlussnummerierung den Zusatz „F“. Die Finanzbeschlüsse sind nach Fertigstellung des Protokolls in eine Aufstellung zu kopieren. Diese kann von der Kassenprüfung allzeit angefragt werden.
  17. Die Geschäftsordnung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

#### **Anmerkung**

- Die Schreibweise „-innen“ trifft auf alle Geschlechter und Nicht-Geschlechter zu. Sie impliziert neben weiblich und männlich auch alle Geschlechtsformen, welche sich nicht in weiblich und männlich einteilen lassen. Das bezieht sich auf alle Wörter, die diese Schreibweise beinhalten z.B. Landesprecher\_innenrat, Sympathisant\_innen u.s.w.
- FLINTA\*= Frauen Lesben Inter Nichtbinär Trans A-Gender